



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1950

Wiesbaden, den 4. März 1950
Ausgegeben am 11. März 1950

Nr. 9

INHALT:

	Seite		Seite		Seite
Berichtigung	85	Liste der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen	90	Baulandumlegung in der Gemeinde Walldorf, Kreis Groß-Gerau	94
Betr.: Wiedergutmachung nach dem Entschädigungsgesetz; hier: bisherige Wiedergutmachung nach den Richtlinien für die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom 19. 9. 1947	85	Betr.: Besetzung der Spruchstellen für D-Markbilanzsachen mit sachverständigen Laienbeisitzern	91	Baulandumlegung in der Gemeinde Nauheim, Landkreis Groß-Gerau	94
Betr.: Verleihung des Enteignungsrechts	85	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Februar 1950	92	Baulandumlegung in der Gemeinde Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau	94
Betr.: Verleihung des Enteignungsrechts	85	Betr.: Neue Lehrgänge am Verwaltungseminar Kassel im Sommersemester 1950 und Zulassungsbedingungen zu diesen Lehrgängen	92	Kassel:	
Betr.: Lehrgang für Ärzte zur Erlangung der Befähigung für die Anstellung als beamteteter Arzt	85	Bekanntmachung	93	Einziehung eines Weges	94
Betr.: Ehe- und Altersjubiläen	86	Betr.: Eröffnung einer Zweigstelle der Landeszentralbank von Hessen in Korbach	93	Bekanntmachung	94
Betr.: Aufhebung der Abgabebeschränkung von Chininzubereitungen	87	Personelle Veränderungen im Bereich des Rechnungshofs des Landes Hessen	93	Wiesbaden:	
Betr.: Öffentliche chemische Untersuchungsanstalten	87	Regierungspräsidenten:		Betr.: Baulandumlegung in der Gemarkung Eschhofen	94
Betr.: Verwaltungsverfahren und Erläuterungen zum Gesetz über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 22. 11. 1949 (GVBl. S. 163)	87	Darmstadt:		Buchbesprechungen	94
Betr.: Anmeldefrist für Ansprüche nach dem Wiedergutmachungsgesetz	89	Betr.: Bestallung und Vererdigung von Sachverständigen	94	Stellenausschreibungen	94
				Stellenbewerbungen	95
				Öffentlicher Anzeiger	95
				Beilage: Inhaltsverzeichnis 1949	

Ministerpräsident

144

Berichtigung

zur Veröffentlichung im Staats-Anzeiger Nr. 7/50, Ziffer 107, Seite 61
Der in dem Betreff angeführte gemeinsame Rundverlaß des Ministers des Innern und des Direktors des Landespersonalamtes datiert nicht vom 19. 11. 1949 und

ist nicht im Staatsanzeiger, Seite 174 veröffentlicht.

Es muß daher in der vorletzten Zeile des Betreffs „12. 11. 1949“ und in der letzten Zeile „S. 477“ heißen.

Wiesbaden, 4. 3. 1950.

Der Direktor des Landespersonalamtes
Hessen — I/1 Statistik —

Ministerium des Innern

145

An die Herren Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden.

Betr.: Wiedergutmachung nach dem Entschädigungsgesetz; hier: bisherige Wiedergutmachung nach den Richtlinien für die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom 19. 9. 1947.

Ich bitte, alle Empfänger von Wiedergutmachungsleistungen nach den Richtlinien für die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom 19. 9. 1947 (Staatsanzeiger Nr. 40, Ziff. 537) sofort schriftlich darauf hinzuweisen, daß sie ihre Wiedergutmachungsansprüche nach dem durch das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 10. 8. 1949 (GVBl. S. 101) und die hierzu ergangenen Bestimmungen geregelten Verfahren anmelden müssen, da Wiedergutmachungsleistungen künftig nur nach den Grundsätzen des Entschädigungsgesetzes erfolgen können.

Ich bitte, die Empfänger gleichzeitig über das Anmeldeverfahren und die Termine zu unterrichten.

Wiesbaden, 1. 3. 1950

Der Hessische Minister des Innern — I (b) — 3 w 22 — P1/F1

146

Betr.: Verleihung des Enteignungsrechts

Der Firma C. Reese, Klinker- und Sägewerke in Zierenberg, Kreis Wolf-

hagen, wird auf Grund des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Ges. S. S. 221) das Recht verliehen, das im Grundbuch von Dörnberg, Kreis Wolfhagen, Band 2 Blatt 74 verzeichnete Grundstück Gemarkung Dörnberg, Kartenblatt 11, Parzelle 53, soweit es für die Erweiterung der Klinker- und Sägewerke erforderlich ist, im Wege der Enteignung zu erwerben.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Ges. S. S. 211) wird ferner bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsrechtes anzuwenden sind.

Wiesbaden, 28. 2. 1950

Der Hessische Minister des Innern — II b — 79 — R 964/49

147

Betr.: Verleihung des Enteignungsrechts

Der Dampfziegelei Johann H. Zange, offene Handelsgesellschaft in Niederaula, Kreis Hersfeld, wird auf Grund des Preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Ges. S. S. 221) das Recht verliehen, das in der Gemarkung Niederaula gelegene Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Niederaula, Band 34, Blatt 1199 lfd. Nr. 71, Katasterbezeichnung Kartenblatt 17, Parzelle 98, in Größe von 1,1534 ha, Eigentümer: Ehefrau des Landwirts Friedrich Hinz.

Bäuerin Dorothea Hinz geb. Herwig in Niederaula, im Wege der Enteignung zu erwerben.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Ges. S. S. 211) wird ferner bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsrechtes anzuwenden sind.

Wiesbaden, 28. 2. 1950

Der Hessische Minister des Innern — II b — Az. 79 — R 165/50

148

Betr.: Lehrgang für Ärzte zur Erlangung der Befähigung für die Anstellung als beamteteter Arzt.

Der 3. Lehrgang für Amtsärzte wird vom Landesgesundheitsrat von Rheinland/Pfalz in der Zeit vom 1. 11. 1950 bis 1. 2. 1951 (Weihnachtsferien vom 22. 12. 1950 bis 10. 1. 1951) bei der medizinischen Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz abgehalten. Meldeschluß am 1. 9. 1950. Anmeldungen sind zu richten an den Herrn Vorsitzenden des Landesgesundheitsrates in Koblenz, beim Ministerium für Inneres und Wirtschaft — Abteilung Gesundheitswesen.

Wiesbaden, 3. 3. 1950

Der Hessische Minister des Innern — VII/Öffentl. Gesundheitswesen — VII/Med. a Az.: 18 a 08 — Tgb.-Nr. 2045/50

149 Betr.: Ehe- und Altersjubiläen.

Bezug: Meine Erlasse vom 17. Mai 1947 und 21. Juni 1947 — II a —.

1. Mein Erlaß über Ehe- und Altersjubiläen vom 17. Mai 1947 (St.-Anz. Nr. 21 vom 24. Mai 1947, Ziffer 308) wird im Benehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt 2b zu Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„Nach dem Gesetz über den Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 30. November 1949 (GVBl. S. 167) entsprechen die Jubilare den Denazi-

fizierungsbestimmungen im Sinne dieses Erlasses, wenn sie nicht als Hauptschuldige oder Belastete nach Art. 5, 7—9 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 57) eingestuft sind und in ihrer Person die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Gruppe 1 oder 2 nicht vorliegen.“
b) In Abschnitt 2c zu Ziffer 4 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Die Anträge sind unter Verwendung von Formularen ohne besondere An-schreiben einzureichen. Das im St.-Anz.

1947 S. 222 abgedruckte Muster wird durch das beigelegte neue Muster ersetzt.“

2. Mein Erlaß über Ehe- und Altersjubiläen vom 21. Juni 1947 (St.-Anz. Nr. 26 vom 28. Juni 1947, Ziffer 356) tritt ab sofort außer Kraft. Geldgeschenke werden in Zukunft ausschließlich an die Kreis- oder Stadtkassen, deren Kassenstellen und Postscheckkonten hier bekannt sind, überwiesen.

Wiesbaden, 28. 2. 1950.

Der Hessische Minister des Innern — Ia (1) — 14 f —.

Antrag auf Übersendung einer Glückwunschkunde des Herrn Ministerpräsidenten anlässlich der Feier

der Hochzeit
des Geburtstages
am

(Freilassen für Eintragungen der Staatskanzlei)

1	a) Familienname } b) Vorname } des Ehemannes Jubilars	a) b)
2	a) Wohnort und Verwaltungsbezirk (Kreis usw.) b) Straße und Hausnummer	a) b)
3	a) Tag, Monat, Jahr der Eheschließung / Geburt laut standesamtlicher Eintragung b) Ist die Eheschließungs- / Geburts-Urkunde eingesehen worden?	a) b)
4	a) Staatsangehörigkeit } b) Ruf und Würdigkeit } des Jubelpaares / Jubilars c) Sind die Jubilare in die Gruppe I oder II des Befreiungsgesetzes eingereicht?	a) b) c)
5	Jetziger Stand bzw. Beruf des Ehemannes / Jubilars	
6	a) Wird neben der Glückwunsch-Urkunde ein Ehrengeschenk beantragt? b) Wenn ja, Begründung: 1. Besteht eine wirtschaftliche Notlage? 2. Monatliches Gesamteinkommen (einschl. Einkommen aus Grundbesitz des Ehepaars / Jubilars)	a) b) 1. 2.

(Nichtzutreffendes streichen)

....., den

(Bezeichnung der Behörde)

(Stempel)

(Unterschrift des Bürgermeisters)

An den

Herrn Hessischen Ministerpräsidenten

Staatskanzlei

Wiesbaden

Bierstädter Straße 2

Der Antrag muß mindestens drei Wochen vor dem Jubiläumstag gestellt werden.

Die zu Ehrenden entsprechen den Bedingungen der Erlasse vom 16. Mai 1946 und 17. Mai 1947 in der Fassung vom 28. Februar 1950.

....., den

(Bezeichnung der Behörde)

(Stempel)

(Unterschrift des Landrats bzw. Oberbürgermeisters)

0 cm

(Freilassen für Eintragungen der Staatskanzlei)

6,5 cm

150

Betr.: Aufhebung der Abgabebeschränkung von Chininzubereitungen

Auf Grund des § 4 der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 13. 3. 1941 (RGBl. I S. 136) in der Fassung der Verordnung vom 27. 2. 1942 (RGBl. I S. 99) lasse ich zur Förderung einer wirksamen Grippeprophylaxe für das Land Hessen bis auf weiteres zu, daß die Zubereitungen des Chinins, seiner Salze, seiner Verbindungen und ihrer Salze zum inneren Gebrauch, wenn sie in der üblichen Einzelgabe nicht mehr als 0,05 g Chininbase — bei zusammengesetzten Arzneien nicht mehr als 0,1 g Chininbase — enthalten, ohne ärztliche Verschreibung in den Apotheken abgegeben werden dürfen.

Wiesbaden, 10. 2. 1950

Der Hessische Minister des Innern —

Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen, Pharm. — Az. 18h 02 — Tgb.-Nr. 1481/50

151

An die Herren Regierungspräsidenten — Gesundheitswesen — Darmstadt, Kassel, Wiesbaden, alle Stadt- und Landkreise, die Staatl. Chem. Untersuchungsanstalt, alle öffentl. chem. Untersuchungsanstalten.

Betr.: Öffentliche chemische Untersuchungsanstalten

Bezug: Mein Erlaß V/Med. f — Az.: 20 a 02 — Tgb.-Nr. 14343/49 vom 15. 12. 1949 (Staatsanzeiger 1950 S. 13 — Nr. 22)

Im Nachgang zu dem o. a. Erlaß stelle ich ausdrücklich fest, daß die veterinärhygienischen Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle durch die Bestimmungen des o. a. Erlasses nicht berührt werden.

Wiesbaden, 23. 2. 1950

Der Hessische Minister des Innern — VII/Öffentl. Gesundheitswesen — VII/Med. f/20 a 02 — Tgb.-Nr. 1706/50

152

An die Herren Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden, die Herren Oberbürgermeister und Landräte — Bezirksfürsorgeverbände —

Betr.: Verwaltungsanordnungen und Erläuterungen zum Gesetz über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 22. 11. 1949 (GVBl. S. 163)

Die Veröffentlichung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes hat sich verzögert, weil sie nur gleichzeitig mit der Veröffentlichung der nunmehr druckfertigen 1. Durchf.-VO zum KB-Leistungsgesetz erfolgen kann. Anlagen Nr. 1 und Nr. 2 enthalten den Wortlaut des Gesetzes über Unterhaltsbeihilfen und der noch nicht veröffentlichten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 6. 1. 1950. Da den örtlichen Behörden jedoch bereits zahlreiche Anfragen aus dem Kreis der Angehörigen von Kriegsgefangenen zugegangen sind, bitte ich, die erforderlichen Vorbereitungen unverzüglich zu treffen, insbesondere die Antragsvordrucke fertigzustellen und auszugeben sowie die Anträge entgegenzunehmen und zu prüfen. Für eine Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist Sorge zu tragen. Es wäre erwünscht, wenn mit der Auzahlung der Unterhaltsbeihilfen im März begonnen werden könnte. Ein Schaden ist den Anspruchsberechtigten aus der eingetretenen Verzögerung insofern nicht entstanden, als Unterhaltsbeihilfen bei Vorliegen der

sonstigen Voraussetzungen auch dann mit Wirkung vom 1. 4. 1949 bis zum Ablauf des auf die Entlassung folgenden Monats gewährt werden, wenn der Kriegsgefangene nach dem 1. 4. 1949, aber vor Inkrafttreten des Gesetzes (14. Dezember 1949) zurückgekehrt ist.

Die sich aus der Durchführung des Gesetzes ergebenden Aufgaben sind aus Zweckmäßigkeitsgründen den Bezirksfürsorgeverbänden zu übertragen. Da Unterhaltsbeihilfen keine Leistung der öffentlichen Fürsorge sind, empfiehlt es sich jedoch, nach Möglichkeit eine gewisse äußere Trennung vorzunehmen.

Zu dem Gesetz und der Durchf.-VO werden folgende Anweisungen und Erläuterungen erteilt.

I. Allgemeines

Unterhaltsbeihilfen können nur Personen erhalten, die ihren berechtigten ständigen Aufenthalt in Hessen haben. Personen, die nach dem 1. 4. 1949 nach Hessen zugezogen sind, haben Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe erst nach Begründung des berechtigten ständigen Aufenthaltes in Hessen; die Zahlung beginnt mit dem Monat der Antragstellung, sofern nicht aus dem gleichen Grund für diesen Monat eine Unterhaltsbeihilfe am bisherigen ständigen Aufenthaltsort gewährt wurde.

II. Personenkreis der Angehörigen

Anspruch auf Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe haben folgende Angehörige eines Kriegsgefangenen:

- nicht geschiedene Ehegatten;
- eheliche und für ehelich erklärte Kinder;
- an Kindesstatt angenommene Kinder;
- uneheliche Kinder;
- uneheliche Kinder einer weiblichen Kriegsgefangenen;
- Eltern oder Großeltern, sofern sie bedürftig sind (vgl. Ziff. IV, 3).

Hauptschuldigen oder Belasteten nach Art. 4—10 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 (GVBl. S. 57) werden Unterhaltsbeihilfen gemäß Art. 15 und 16 aaO. nicht gewährt.

III. Personenkreis der Kriegsgefangenen

(1) Kriegsgefangene im Sinne des Gesetzes sind die anlässlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangen genommenen und von einer ausländischen Macht festgehaltenen Personen.

Militärischer Dienst ist:

- jeder nach deutschem Wehrrecht geleistete Dienst;
- der Dienst auf Grund der Verordnung über den deutschen Volkssturm;
- der Dienst in den Heimatflakbatterien;
- der Dienst in der Feldgendarmarie;
- bei Flüchtlingen im Sinne des § 1 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 15): die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht nach den Vorschriften des Herkunftslandes;
- der Dienst deutscher Staatsangehöriger in der Wehrmacht eines dem Deutschen Reich während des letzten Weltkrieges verbündet gewesenen Staates.

Ist die Gefangennahme nicht anlässlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes, sondern wegen erwiesener, nach deutschem Recht strafbarer Handlungen erfolgt, wird Unterhaltsbeihilfe nicht gewährt. In Zweifelsfällen kann die Entscheidung des Ministers des Innern eingeholt werden.

(2) Militärähnlicher Dienst ist insbesondere:

- der Dienst des verstärkten Bahnschutzes und der Marineküstenpolizei;

b) der Dienst der zur Wehrmacht abgeordneten Reichsbahnbediensteten und der Dienst von Beamten der Zivilverwaltung, die auf Befehl für militärische Maßnahmen verwendet wurden;

c) der Dienst der Wehrmachtshelfer und -helferinnen;

d) der Dienst des Personals der freiwilligen Krankenpflege im Kriegseinsatz;

e) das von einer Wehrmachtdienststelle angeordnete Erscheinen zur Wehrüberwachung, Musterung, Eignungsprüfung;

f) der Dienst der Mitglieder von Pferdebeschaffungskommissionen der Wehrbezirkskommandos;

g) der Dienst der Jungschützen, Jungmatrosen und Unteroffizierschüler;

h) jeder sonstige auf Veranlassung einer Militärdienststelle geleistete freiwillige oder unfreiwillige Dienst für Wehrmachtzwecke;

i) der Reichsarbeitsdienst;

k) der für militärische und Sicherheitszwecke geleistete Dienst auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1441) und der dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen, und zwar insbesondere:

- in der Organisation Todt von Kriegsbeginn an und im Baustab Speer;
- in der Technischen Nothilfe für militärische Zwecke;
- in der Luftschutzpolizei;
- im Luftschutz nach Aufruf des Luftschützes;
- im Grenzschutz;
- im Frontschutzkorps.

(3) Die während der Kriegsgefangenschaft wegen begangener Vergehen als Zivilgefangene festgehaltenen bzw. verurteilten Personen gelten weiterhin als Kriegsgefangene im Sinne des Gesetzes, soweit es sich nicht um Straftaten handelt, die auch nach deutschem Recht mit hohen Strafen bedroht sind. In Zweifelsfällen kann die Entscheidung des Ministers des Innern eingeholt werden.

Aus der Kriegsgefangenschaft entflohen e Personen, die gegen ihren Willen im Ausland zurückbehalten werden, gelten weiterhin als Kriegsgefangene im Sinne des Gesetzes, nicht dagegen ehemalige Kriegsgefangene, die nach Beendigung der Gefangenschaft im Gewahrsamland als Freiarbeiter ein ziviles Arbeitsverhältnis eingegangen sind.

IV. Voraussetzung für die Gewährung und den Umfang der Beihilfen

Unter Zugrundelegung der Vorschriften des § 7 des KB-Leistungsgesetzes vom 8. April 1947 (GVBl. S. 19) und der §§ 2, 3 des Gesetzes zur Änderung des KB-Leistungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (GVBl. S. 45) sowie der §§ 591, 593 RVO erhalten Unterhaltsbeihilfen folgende Angehörige von Kriegsgefangenen:

1. Nicht geschiedene Ehegatten:

a) solange sie durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbstätigkeit nicht nur vorübergehend verloren haben, in Höhe von $\frac{2}{5}$ des angenommenen Jahresarbeitsverdienstes;

b) wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben, und zwar bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in Höhe von $\frac{1}{5}$, nach vollendetem 65. Lebensjahr in Höhe von $\frac{2}{5}$ des angenommenen Jahresarbeitsverdienstes;

c) solange sie wenigstens ein Kind versorgen, das gegenüber dem Kriegsgefangenen unterhaltsberechtig ist, in Höhe von $\frac{1}{5}$ des angenommenen Jahresarbeitsverdienstes;

2. Kinder

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ohne Bedürftigkeitsprüfung, in Höhe von $\frac{1}{5}$ des angenommenen Jahresarbeitsverdienstes.

Bei Anträgen für Kinder ist die Vorlage folgender Urkunden zu fordern:

Geburtsurkunde bzw. Ehelichkeitserklärung für eheliche bzw. für ehelich erklärte Kinder;

bestätigter Annahmevertrag für an Kindesstatt angenommene Kinder;

rechtskräftiges Urteil oder öffentliche Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft für uneheliche Kinder eines Kriegsgefangenen;

Geburtsurkunde für uneheliche Kinder einer weiblichen Kriegsgefangenen;

Eltern oder Großeltern für die Dauer der Bedürftigkeit,

a) wenn sie zur Zeit der Festnahme des Gefangenen wenigstens zur Hälfte nicht nur vorübergehend erwerbsbeschränkt waren oder (bei Männern) das 65. bzw. (bei Frauen) das 50. Lebensjahr vollendet hatten und bis dahin wesentlich aus dem Arbeitsverdienst (bzw. gleichartigem Einkommen) des Gefangenen unterhalten worden sind, oder

b) wenn diese Voraussetzungen innerhalb von fünf Jahren nach der Gefangennahme eintreten und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Gefangene seine Verwandten in dieser Lage unterstützen würde, wenn er nicht gefangen wäre. Der Zeitraum von fünf Jahren beginnt frühestens am 9. Mai 1945.

Eltern und Großeltern gelten als bedürftig, wenn ihr Einkommen die richtsatzgemäße Fürsorgeunterstützung und Miete (abzüglich Untermiete-Einnahmen) nicht übersteigt. Sie gelten als früher wesentlich von dem Gefangenen unterhalten, wenn sie infolge des Fortfalls dieser Unterhaltsleistungen in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind oder ihnen aus Anlaß der Einberufung des Gefangenen Familienunterhalt gewährt worden ist.

Die Unterhaltsbeihilfe für Eltern oder Großeltern beträgt zusammen $\frac{1}{5}$ des angenommenen Jahresarbeitsverdienstes des Gefangenen. Die Beihilfe ist dem Elternpaar oder einem Elternteil vor den Großeltern zu gewähren.

Der angenommene Jahresarbeitsverdienst beträgt nach § 6 KBLG in Orten der Ortsklasse I 1800 DM, der Ortsklasse II 1710 DM, der Ortsklasse III 1620 DM. Maßgebend für die Feststellung der Ortsklasse ist der ständige Wohnsitz des Empfängers der Beihilfe unter Zugrundelegung der Ortsklasseneinteilung nach dem KBLG (vgl. Anlage Nr. 3). Die Höhe der danach zu zahlenden Beihilfen ist aus Anlage Nr. 4 ersichtlich.

V. Anrechnung von Einkünften

Sonstige Einkünfte der Ehefrau eines Gefangenen bleiben bis zu einem Nettobetrag von 100 DM monatlich anrechnungsfrei; das 100 DM übersteigende sonstige Einkommen wird zur Hälfte auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet.

Die Unterhaltsbeihilfe für ein Kind wird neben seinen sonstigen Einkünften nur bis zu einem monatlichen Gesamtbetrag von 60 DM netto gewährt.

Bei nicht gleichbleibender Höhe des sonstigen monatlichen Einkommens ist der monatliche Durchschnittsbetrag eines Kalenderjahres zugrundezulegen. Die nach Bewilligung der Unterhaltsbeihilfe eintretenden wesentlichen Einkommensänderungen sind der Stelle, die über den Antrag entschieden hat, unverzüglich anzuzeigen.

Eine Unterlassung der Anzeige hat den Verlust des Beihilfeanspruches zur Folge. Wesentlich ist eine Einkommenänderung, wenn sie mindestens 10 v. H. des bisherigen Einkommens beträgt. (Jeder Bewilligungsbescheid muß eine entsprechende Belehrung enthalten.)

VI. Antragsfristen und Zahlungsbeginn

(1) Das Gesetz ist am 14. Dezember 1949 in Kraft getreten. Anträge auf Unterhaltsbeihilfe sind daher gemäß § 2 der Durchf.-VO in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Beihilfengewährung am 1. April 1949 vorlagen oder in der Zeit zwischen dem 1. April 1949 und dem 14. Dezember 1949 eingetreten sind, bis zum 14. Dezember 1950 zu stellen. Die Zahlung beginnt mit dem Monat des Eintritts der Voraussetzungen, frühestens ab 1. April 1949.

(2) Treten die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe erst nach dem 14. Dezember 1949 ein (z. B. durch Vollendung des 50. Lebensjahres oder durch Verlust von wenigstens der Hälfte der Erwerbsfähigkeit bei Ehefrauen, durch Eintritt der Bedürftigkeit bei Eltern oder Großeltern des Kriegsgefangenen), so sind die Anträge innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen zu stellen. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Beihilfengewährung erfüllt sind.

(3) Gemäß § 2 Abs. 2 der Durchf.-VO gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 des KB-Leistungsgesetzes entsprechend. Danach können nach Ablauf der vorstehend in Abs. 1 und 2 genannten Fristen Anträge auf Unterhaltsbeihilfe noch gestellt werden, wenn der Anspruchsberechtigte an der fristgemäßen Antragstellung „durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens lagen“. In diesen Fällen kann die Unterhaltsbeihilfe binnen sechs Monaten nach dem Fortfall der Hinderungsgründe beantragt werden. Die Zahlung beginnt mit dem Monat der Antragstellung.

Außerhalb des Willens gelegene Hinderungsgründe können z. B. ihre Ursache in einer krankheitsbedingten Willensbeeinträchtigung haben. Aber auch solche Fälle, in denen durch Eintreffen einer Nachricht des bis dahin als vermißt geltenden Gefangenen an Stelle der bisherigen Vermittlerrente Unterhaltsbeihilfe zu gewähren ist, zählen hierzu.

(4) Die laufenden Zahlungen für die Unterhaltsbeihilfe sind monatlich im voraus zu bewirken.

VII. Zuständigkeit

Anträge auf Unterhaltsbeihilfe sind bei der Verwaltungsbehörde der Gemeinde zu stellen, die der ständige berechtigte Aufenthaltsort des Antragstellers ist. Die Oberbürgermeister und Landräte können auch die unmittelbare Einreichung der Anträge bei dem Bezirksfürsorgeverband, der für den ständigen Aufenthaltsort des Antragstellers zuständig ist, anordnen.

Wechselt ein Beihilfenempfänger seinen ständigen Aufenthaltsort innerhalb des Landes Hessen, so bleibt der bisher zuständige BFV bis zum Ende des jeweils laufenden Zahlungsmonats zuständig. Der BFV des neuen ständigen Aufenthaltsort ist über Höhe und Zahlungsdauer der bisher gewährten Unterhaltsbeihilfe umgehend zu benachrichtigen.

Verzieht ein Beihilfenempfänger nach einem Ort außerhalb des Landes Hessen, so ist die Unterhaltsbeihilfe bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem er seinen bisherigen ständigen Aufenthaltsort aufgibt.

VIII. Antragsverfahren und Bescheide

(1) Es sollen möglichst einheitliche Antragsvordrucke nach den Formblattemustern in Anlage Nr. 5 und 6 verwendet werden, die nach den örtlichen Verwaltungsbedürfnissen zu ergänzen sind.

Die die Anträge entgegennehmende Behörde hat diese auf die Vollständigkeit der zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Angaben und Beweisurkunden zu prüfen. Die Unterlagen, die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen erforderlich sind, müssen vom Antragsteller beschafft werden; ist er hierzu außerstande, so ist der Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Sofern kreisangehörigen Gemeinden bei Antragstellung ausreichende Unterlagen für den zu belgenden Tatbestand vorgelegt werden, kann von deren Beifügung zum Antrag abgesehen werden. In diesem Fall genügt eine mit Unterschrift und Dienstsiegel versehene Bestätigung auf dem Antragsvordruck über Art und Inhalt der vorgelegten und geprüften Unterlagen. Nach Abschluß dieser Vorarbeiten haben kreisangehörige Gemeinden die Anträge ihrem zuständigen BFV zur Nachprüfung und Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht die Ausführung des Gesetzes auf Grund des § 3 Abs. 2 der Durchf.-VO vom 6. Januar 1950 übertragen worden ist.

(2) Ergibt sich aus dem Antrag, daß eine Rente nach dem KBLG beantragt ist, so ist die zuständige KB-Abteilung von der Beantragung der Unterhaltsbeihilfe zu benachrichtigen und über den Antrag erst zu entscheiden, wenn die Frage der Zuständigkeit im Benahmen mit der KB-Abteilung geklärt ist.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag, daß nach dem 1. April 1949 Arbeitslosenfürsorge für einen Zeitraum bezogen wurde, für den rückwirkend Unterhaltsbeihilfe zu gewähren ist, so ist das zuständige Arbeitsamt vor Erteilung des Bewilligungsbescheides über

- die Höhe des Nachzahlungsbetrages,
- den Zeitraum, auf den sich die rückwirkende Beihilfengewährung erstreckt,
- die Höhe der künftigen laufenden Beihilfenzahlung

zu unterrichten. Eine Auszahlung der Unterhaltsbeihilfe darf erst erfolgen, wenn festgestellt ist, ob und welche Ansprüche auf Grund des § 5 der VO über die Arbeitslosenfürsorge vom 5. Juli 1948 in der Fassung der VO vom 3. Juni 1949 (GVBl. S. 83) und der §§ 115, 177 AVAVG seitens des Arbeitsamtes geltend gemacht werden.

(4) Ist der Antragsteller aus dem Bezirk eines anderen hessischen Bezirksfürsorgeverbandes während eines Zeitraums zugezogen, für den rückwirkend Unterhaltsbeihilfe zu gewähren ist, so ist der BFV des früheren Aufenthaltsort vor Entscheidung über den Antrag zu befragen, ob und welche Fürsorgeleistungen dem Antragsteller gewährt wurden und auf welchen Zeitraum sie sich erstrecken.

Gleichartige Fürsorgeleistungen, die für einen Zeitraum nach dem 1. April 1949 gewährt wurden, für den rückwirkend Unterhaltsbeihilfe zu zahlen ist, sind auf den Nachzahlungsbetrag in voller Höhe anzurechnen und dem Fürsorgeverband zu erstatten, der die Leistungen gewährt hat. Die Rückerstattungsbeträge sind bei dem Titel Kriegsfolgenhilfe wie üblich abzurechnen (vgl. Einzelnachweisungen A und B, Spalte 6, zum Erlaß vom 28. Februar 1949 Az. IIIa 50 a 0803 Tgb.-Nr. W 118/49).

(5) Auf jeden Antrag ist ein mit Begründung und genauer Rechtsmittelbelehrung versehener schriftlicher Bescheid zu

erteilen und von Amts wegen zuzustellen (Einschreiben, oder Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung). Der Bewilligungsbescheid muß eine kurze Feststellung des Tatbestandes sowie genaue Angaben über die Berechnung und Höhe der Unterhaltsbeihilfe und den Zeitpunkt des Beginns der Beihilfengewährung enthalten (Formblattmuster in Anlage Nr. 7, 8 und 9).

IX. Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Bescheide der Stadt- und Landkreise ist gemäß § 3 des Gesetzes über Unterhaltsbeihilfen und auf Grund der §§ 39 bis 42 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) die Beschwerde zulässig, die binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des Bescheids bei der Behörde, die den beschwerenden Bescheid erteilt hat, oder bei dem Regierungspräsidenten einzulegen ist. Wird der Beschwerde nach nochmaliger Prüfung durch die Stadt- und Landkreise nicht stattgegeben, so haben diese die Akten mit ihrer Stellungnahme dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

(2) Gegen die Bescheide kreisangehöriger Gemeinden, denen die Ausführung des Gesetzes auf Grund des § 3 Abs. 2 der Durchf.-VO vom 6. Januar 1950 übertragen worden ist, ist die Beschwerde zulässig, die binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des Bescheids bei der Gemeindebehörde, die den Bescheid erteilt hat, einzulegen ist. Diese Behörde ist berechtigt, der Beschwerde stattzugeben. Will sie den Bescheid nach nochmaliger Prüfung aufrecht erhalten, so hat sie die Akten mit ihrer Stellungnahme — über den Landrat — dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Gegen die Ablehnung der Beschwerde kann binnen zwei Wochen nach Zustellung oder Eröffnung des Beschwerdebescheids Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht erhoben werden, in dessen Bezirk der beschwerende Verwaltungsakt erlassen wurde. Der abweisende Beschwerdebescheid ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

X. Einstellung der Unterhaltsbeihilfe

Die Zahlungen für Unterhaltsbeihilfen sind einzustellen:

- gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Unterhaltsbeihilfen vier Wochen (d. h. ein Monat) nach Ablauf des Monats, der der Heimkehr des Kriegsgefangenen folgt. Maßgebend ist das Ausstellungsdatum des vom Heimkehrerlager erteilten Entlassungsscheines. Fehlt ein solcher Entlassungsschein (z. B. bei entflohenen Gefangenen), so ist die Vorlage der „Bescheinigung an Stelle militärischer Entlassungspapiere“ zu verlangen, das darin angegebene Entlassungsdatum jedoch besonders zu prüfen; maßgebend soll das möglichst genau festzustellende Datum des Eintreffens des Heimkehrers im Bundesgebiet sein;
- mit dem Entstehen des Anspruchs auf Vermissten- oder Hinterbliebenenrente (Übergang in die Zuständigkeit der LVA). Die Rentenberechtigung kann entstehen, wenn während eines Jahres keine Nachrichten von dem Kriegsgefangenen oder von anderer glaubhafter Seite eingegangen sind, oder wenn bekannt wird, daß der Kriegsgefangene verstorben ist;
- wenn Voraussetzungen für die Gewährung der Unterhaltsbeihilfen aus anderen Gründen entfallen.

Die Empfänger von Unterhaltsbeihilfen sind schriftlich zu verpflichten, den Zeitpunkt der Rückkehr des Gefangenen (Entlassung im Heimkehrerlager bzw. Eintreffen im Bundesgebiet) sowie ggf. den Tod des Gefangenen oder das länger als ein Jahr dauernde Ausbleiben von Nachrichten der Behörde zu melden, die den Bewilligungsbescheid erteilt hat. Diese hat der zuständigen KB-Abteilung der LVA Zeitpunkt und Grund der Einstellung der Unterhaltsbeihilfe mitzuteilen.

XI. Schlußbestimmungen

(1) **Zusammentreffen mit Soforthilfeleistungen:** Wenn die Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz vom 22. November 1949 von solchen Angehörigen Kriegsgefangener beantragt wird, die als Anspruchsberechtigte nach dem Soforthilfegesetz die Unterhaltshilfe gemäß §§ 35, 36 SHG beziehen, so ist ihnen von der Antragstellung abzurufen. Nach § 36 Abs. 4 SHG sind Rentenleistungen und sonstige Einkünfte auf die Unterhaltshilfe des Soforthilfegesetzes in voller Höhe anzurechnen. Angehörige von Kriegsgefangenen, die Empfänger der SHG-Unterhaltshilfe sind, würden daher aus der Gewährung der Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz vom 22. November 1949 in der Regel keinerlei praktischen Nutzen ziehen, sondern den bisher schon bezogenen Unterhaltsbeihilfenbetrag nunmehr von zwei verschiedenen Stellen ausbezahlt erhalten. Damit wäre aber weder den Angehörigen von Kriegsgefangenen, noch den Erfordernissen einer sparsamen Verwaltung gedient.

Es wird daher zu prüfen sein, ob die Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz vom 22. November 1949 höher ist als die Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz. Dieser Fall kann z. B. vorliegen bei einer 50 Prozent erwerbsbeschränkten Flüchtlingsfrau mit drei oder mehr Kindern, deren Ehemann sich noch in Kriegsgefangenschaft befindet. Hier wäre der Antrag entgegenzunehmen, der Betrag der im gleichen Zeitraum bezogenen SHG-Unterhaltshilfe von dem Beihilfen-Nachzahlungsbetrag abzusetzen und mit dem zuständigen Soforthilfeamt abzurechnen.

Künftig wäre statt der Unterhaltshilfe nach dem SHG die Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz vom 22. November 1949 zu gewähren.)

Im allgemeinen liegen jedoch die Beträge der Unterhaltshilfe des Soforthilfegesetzes höher als die Leistungen nach dem Gesetz vom 22. November 1949, so daß es nicht im Interesse der Angehörigen Kriegsgefangener liegt, Antrag auf Gewährung der Unterhaltsbeihilfe zu stellen.

(2) **Kosten:** Die Stadt- und Landkreise erhalten für die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfen zunächst Abschlagszahlungen. Die Aufwendungen sind gesondert zu buchen; Abrechnungsrichtlinien werden noch erteilt.

Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

Nachtrag:

Dem Erlaß sind 9 Anlagen beigelegt, nämlich:

- Abschrift des Gesetzes über Unterhaltsbeihilfen vom 22. 11. 1949 (GVBl. S. 163);
- Abschrift der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 6. 1. 1950;
- Ortsklassenverzeichnis;
- Tabella über die Höhe der Unterhaltsbeihilfen;
- Formblattmuster für Anträge von Ehefrauen und Kindern;

6. Formblattmuster für Anträge von Eltern und Großeltern;

7. Beihilfen-Feststellungsbescheid für Ehefrauen und Kinder;

8. Beihilfen-Feststellungsbescheid für Eltern und Großeltern;

9. Ablehnungsbescheid.

Von einer Veröffentlichung der Anlagen, die nur verwaltungstechnische Bedeutung für die Durchführungsbehörden haben, wird wegen ihres großen Umfangs abgesehen.

Wiesbaden, 10. 2. 1950

Der Hessische Minister des Innern —
VIIIa 50 h 0409 — F 54/50

153

An den

Herrn Regierungspräsidenten

— Hauptbetreuungsstelle —

Wiesbaden, Darmstadt, Kassel

An die

Anmelde- und Vorprüfstellen zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes bei den Stadt- und Landkreisen

Herrn Ministerpräsidenten

Herrn Minister der Finanzen

Herrn Minister der Justiz

Abwicklungsamt des Ministeriums für politische Befreiung

An den

Rechnungshof des Landes Hessen

Betr.: Anmeldefrist für Ansprüche nach dem Wiedergutmachungsgesetz

Bezug: Gesetz zur Wiedergutmachung

nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 10. August 1949 (GVBl. S. 101).

Nach § 40 Absatz 1 des Entschädigungsgesetzes müssen die Ansprüche aus diesem Gesetz bei Meidung des Ausschusses bis zum 31. März 1950 förmlich erhoben werden. Die Anmeldung soll unter Benutzung eines vorgeschriebenen Vordrucks erfolgen, dem auch die Urkunden, die zum Beweise des Anspruchs dienen, in beglaubigter Abschrift beigelegt werden sollen.

Da es vielen Antragstellern nicht möglich sein wird, bis zum 31. März 1950 die vorgeschriebenen Antragsformulare auszufüllen und die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, weise ich darauf hin, daß auch Anmeldungen, die ohne Benutzung des Formulars erfolgen, oder denen die Beweisunterlagen nicht beigelegt sind, als rechtzeitig erfolgt gelten. Diese Anmeldungen müssen jedoch, um als Anmeldung zu gelten, mindestens die Erklärung enthalten, daß der Anmeldende Ansprüche aus dem Entschädigungsgesetz geltend machen will. Ferner müssen sie den Namen, Vornamen und die Anschrift des Anmeldenden enthalten. Falls sich der Anspruch gegen einen anderen Antragsteller als das Land Hessen richten soll, muß auch dieser Anspruchsgegner angegeben werden.

Die Einreichung der ausgefüllten vorgeschriebenen Antragsformulare und der erforderlichen Unterlagen soll bis spätestens 30. September 1950 nachgeholt werden.

Wiesbaden, 8. 2. 1950

Der Hessische Minister des Innern —
Abt. VI — Wiedergutmachung nach dem
Entschädigungsgesetz — Aktz.: VIe 3 w 02
— Eh/Be

Ministerium der Finanzen

154 Liste der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geboren am: in:	Zugelassen am: Vereidigt am:	Wohnort, Straße: Ort der Niederlassung, Straße:
1	2	3	4	5
1	Henn, Wilhelm	10. 12. 1885 Dirmingen, Saargebiet	30. 11. 1945 9. 1. 1950	Wiesbaden, Nerotal 41 desgl.
2	Degen, Klemens	16. 2. 1893 Weibern, Krs. Mayen	19. 2. 1946 9. 1. 1950	Limbürg a. d. L., Marktstr. 13
3	Hackbarth, Karl, Dr. rer. pol.	7. 11. 1883 Düppel, Krs. Sonderburg/Schlesw.	10. 9. 1950 11. 1. 1950	Wiesbaden, Lehrstr. 16 I. Frankfurt a. M., Steinweg 9 II.
4	Steinwaller, Franz	1. 11. 1876 Waldau, Krs. Königsberg/Ostpr.	10. 10. 1946 9. 1. 1950	Fulda, Ferdinand-Braun-Str. 1 Fulda, Buseckstr. 7
5	Eidam, Martin	23. 1. 1890 Ernsthausen-Wambach, Krs. Marburg	14. 1. 1947 11. 1. 1950	Marburg, Biegenstr. 26 desgl.
6	Schilling, Heinrich Adolf	2. 3. 1885 Frankenberg/Eder	11. 2. 1947 2. 2. 1950	Gelnhausen, Holzgasse 7 desgl. u. Oberstedten, Oberursuler Str. 16
7	Dr. Göbel, Ernst	23. 8. 1877 Überntal/Dillkreis	12. 3. 1947 9. 1. 1950	Wiesbaden, Kais.-Friedr.-Ring 43 desgl.
8	Hildebrand, Hans	27. 2. 1884 Treysa, Krs. Ziegenhain	30. 8. 1947 14. 1. 1950	Niederdünzabach u. Eschwege, Auestr. 42 desgl.
9	König, Fritz	11. 4. 1880 Glauchau, Krs. Chemnitz	Eintragung gelöscht am 28. 4. 1949	
10	Semler, Walter	26. 8. 1900 Cismar-Holstein	22. 3. 1948 11. 1. 1950	Frankfurt-Höchst, Gerlachstr. 28 Frankfurt a. M., Steinweg 9 II
11	Heimbach, Franz	17. 3. 1898 Konz, Krs. Trièr	26. 4. 1948 11. 1. 1950	Wiesbaden, Luisenstr. 44 Frankfurt a. M., Grethenweg 134
12	Sobolewski, Artur	4. 6. 1887 Hess.-Lichtennau	14. 5. 1950 14. 1. 1950	Kassel, Wilhelmshöher Allee 104 desgl.
13	Faust, Otto	17. 2. 1879 Frankfurt/M.	19. 7. 1948 11. 1. 1950	Frankfurt a. M., Rüterstr. 1 desgl.
14	Thielemann, Julius	14. 2. 1884 Volkmarsen, Krs. Wolfhagen	19. 7. 1948 12. 1. 1950	Volkmarsen, Oberer Stahweg desgl.
15	Schütrumpf, Karl	15. 9. 1893 Lautenhausen, Krs. Hersfeld	19. 7. 1948 14. 1. 1950	Hersfeld, Dudenstr. 23 desgl.
16	Wehner, Albert	22. 1. 1898 Kassel	19. 7. 1948 14. 1. 1950	Kassel, Königstor 16 desgl.
17	Greve, Richard	24. 7. 1885 Kassel	19. 7. 1948 14. 1. 1950	Kassel, Hansteinstr. 16
18	Schmidt, Heinrich	9. 12. 1876 Hellstein, Krs. Gelnhausen	19. 7. 1948 9. 1. 1950	Fulda, Heinrichstr. 13
19	Schneiders, Josef	23. 3. 1880 Pommern, Krs. Cochem	19. 7. 1948 14. 1. 1950	Kassel, Trotzstr. 20 desgl.
20	Weinreben, Walter	8. 6. 1875 Lauenburg/Elbe	19. 7. 1948 7. 1. 1950	Frankenberg/Eder, Bahnhofstr. 22 I. desgl.
21	Weißmann, Georg	15. 5. 1881 Frankenstein, Bez. Breslau	26. 3. 1949 9. 1. 1950	Wiesbaden, Zietenring 12 desgl.
22	Arneemann, Georg	14. 8. 1882 Schildberg	5. 4. 1949 16. 1. 1950	Wolfhagen, Friedrichstr. 3 desgl.
23	Setzpfandt, Heinrich	2. 3. 1890 Langenschwalbach/Taunus	9. 4. 1949 18. 1. 1950	Bad Homburg v. d. H., Hessenring 148 desgl.
24	Brockmann, Friedrich	6. 4. 1908 Frankfurt/Main	9. 7. 1949 15. 7. 1949	Frankfurt a. M., Güntherburg Allee 75 Frankfurt a. M., Rüterstr. 1

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geboren am: in:	Zugelassen am: Vereidigt am:	Ort der Niederlassung, Straße: Wohnort, Straße:
1	2	3	4	5
25	Weber, Horst, Dr.	29. 6. 1911 Reichenbach/Eulengebirge	9. 7. 1949 16. 7. 1949	Ahausen/Oberlahnkr., Hauptstr. 3 Wetzlar, Albinstr. 28
26	Schmaltz, Rudolf	21. 2. 1908 Mainz	9. 7. 1949 16. 7. 1949	Eltville a. Rh., Rheingauer Str. 37 desgl.
27	Henrich, Jakob	10. 3. 1889 Marnheim/Rheinpfalz	9. 7. 1949 20. 7. 1949	Felsberg, Bez. Kassel, Obertor 54 desgl.
28	Jödecke, Bodo	12. 6. 1906 Westuffeln, Krs. Hofgeismar	9. 7. 1949 16. 7. 1949	Wichmannshausen, Haus Nr. 34 Eschwege, Mangelgasse 38
29	Wilkening, Carl	1. 2. 1886 Wetter, Krs. Marburg	9. 7. 1949 17. 7. 1949	Kassel-Wilhelmshöhe, Stiegelwiesen 7 desgl.
30	Franke, Ernst	16. 5. 1899 Schweina/Thür.	9. 7. 1949 16. 7. 1949	Eschwege, Niederhoner Str. 34 Stad 12, Eschwege
31	Nuß, Hermann	14. 3. 1903 Karlsruhe/Baden	9. 7. 1949 19. 7. 1949	Wiesbaden, Nerotal 13 desgl.
32	Keck, Lothar	21. 9. 1914 Offenbach a. Main	9. 7. 1949 16. 7. 1949	Offenbach a. M., Wilhelmplatz 19 desgl.
33	Klaehn, Wilhelm	23. 11. 1902 Hamburg	9. 7. 1949 20. 7. 1949	Böddiger ü. Wabern, Steinweg 5
34	Scheuer, Karl	28. 3. 1899 Bonn a. Rh.	Eintragung gelöscht am 26. 10. 1949	
35	Hieronymus, Friedrich	25. 12. 1888 Breitenbach, Rotenburg (F)	22. 7. 1949 1. 8. 1949	Bebra, Bez. Kassel, Nürnberger Str. 62 desgl.
36	Friedl, Paul	24. 6. 1892 Trinksaifen, Neudeck CSR	22. 7. 1949 12. 9. 1949	Gelnhausen, Am Platz 7 Hanau, Dettinger Str. 6
37	Kretschmer, Alfred	3. 8. 1890 Königshütte/OS.	Eintragung gelöscht am 9. 11. 1949	
38	Henkel, Fritz	1. 12. 1909 Söllnitz, Krs. Weimar	8. 9. 1949 16. 9. 1949	Schwebda, Krs. Eschwege Büro d. Obv Wehner, Kassel, Erzberger Str. 16
39	Peters, Jakob	3. 9. 1884 Bonn a. Rh.	26. 9. 1949 8. 10. 1949	Dillenburg, Wilhelmstr. 4 desgl.
40	entfällt			
41	Boye, Lothar	10. 7. 1899 Haynau/Niederschlesien	17. 10. 1949 19. 11. 1949	Hanau a. M., Bruchköbler Landstr. 46
42	Dittmar, Edgar	10. 8. 1900 Niedersched/Dillkreis	10. 11. 1949 19. 11. 1949	Dillenburg, Schloßberg 8 desgl.

Ministerium der Justiz

155

Betr.: Besetzung der Spruchstellen für D-Markbilanzsachen mit sachverständigen Laienbeisitzern.

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Mark-Bilanzgesetz) vom 21. 8. 1949 (WiGBl. S. 279) wird bestimmt:

1. Für die Spruchstellen sind je sechs Beisitzer zu ernennen. Bei Bedarf kann ihre Zahl auf acht erhöht werden.

2. Der Landgerichtspräsident bestimmt für das laufende Geschäftsjahr den Vorsitzenden der Spruchstelle, seinen regelmäßigen Vertreter und die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sitzungen teilnehmen und sich in Verhinderungsfällen

vertreten. Die Anordnungen können nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder dauernder Behinderung eines Beisitzers erforderlich ist.

3. Die Ernennung der Beisitzer ist dem Minister der Justiz von dem Oberlandesgerichtspräsidenten mit einem Bericht vorzuschlagen.

4. Der Oberlandesgerichtspräsident bittet über den Minister der Justiz den Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, ihm zu Beisitzern geeignete Personen für die in § 1 der Verordnung über die Errichtung, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstellen nach § 58 des D-Markbilanzgesetzes vom 28. Januar 1950 (GVBl. S. 11) bezeichneten Spruchstellen in der erforderlichen Zahl vorzuschlagen.

5. Der Oberlandesgerichtspräsident fügt seinem Bericht an den Minister der Justiz bei:

- eine (auszugsweise) Abschrift des Vorschlags des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft,
- eine Erklärung des Vorschlagenden, daß er zur Übernahme des Amtes bereit ist,
- den rechtskräftigen Spruchkammerentscheid des Vorgeschlagenen,
- die Erklärung, daß der Vorgeschlagene die in § 3 Absatz 1 und 2 der Verordnung vom 28. Januar 1950 (GVBl. S. 11) bezeichneten Voraussetzungen erfüllt.

6. Die auf Grund des § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. Au-

gust 1949 (WiGBI. S. 279) zu ernennenden Beisitzer sind mir bis zum 1. Mai 1950 vorzuschlagen.

7. Späterhin werden — abgesehen von einer etwaigen Vermehrung der Spruchstellen für D-Markbilanzsachen — weitere Beisitzer nur ernannt, wenn ein Beisitzer

aus seinem Amt ausscheidet oder stirbt und hierdurch die für die Spruchstelle festgesetzte Zahl von Beisitzern nicht mehr erreicht wird. Diese Gründe sind in dem nach Ziffer 5. zu erstattenden Bericht anzuführen.

8. Die hiernach erforderliche Vorberei-

tung der Ernennung liegt den Landgerichtspräsidenten ob. Mit ihr ist rechtzeitig zu beginnen.

Wiesbaden, 24. 2. 1950

Der Hessische Minister der Justiz — 3230/7 — Ia¹ — 1223

Verschiedenes

156 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Februar 1950

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche
		+/-
Aktiva		
	(in 1000 DM)	
1. Guthaben bei der Bank deutscher Länder	32 080	+ 18 265
2. Postscheckguthaben	11	—
3. Wechsel und Schecks	6 346	+ 3 621
4. Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der		
a) Bundesverwaltung	—	—
b) Länder	39 960	39 960
5. Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	227 021	—
b) angekaufte	18 019	245 040
6. Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	3 338	—
b) Ausgleichsforderungen	51 341	—
c) sonstige Sicherheiten	5 415	60 094
7. Kassenkredite an		
a) Landesregierung	11 505	—
b) sonstige öffentliche Stellen	—	11 505
8. Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
9. Sonstige Vermögenswerte	20 535	+ 38
	424 071	+ 8 650

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche
		+/-
Passiva		
1. Grundkapital	30 000	—
2. Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämtern)	103 888	+ 11 100
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	3 343	+ 310
c) von öffentlichen Verwaltungen	22 757	— 253
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	75 379	— 2 057
e) von sonstigen inländischen Einlegern	8 476	+ 923
f) von ausländischen Einlegern	2 051	— 779
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	2 363	— 772
3. Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen	218 257	+ 8 472
a) Wechsel	—	—
b) Ausgleichsforderungen	135 000	—
c) sonstige Sicherheiten	25 000	160 000
4. Sonstige Verbindlichkeiten	15 814	+ 178
5. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln:	228 893	—
	(— 14 731)	—
	424 071	+ 8 650

Frankfurt a. M., 25. 2. 1950.

Landeszentralbank von Hessen

157

Betr.: Neue Lehrgänge am Verwaltungseminar Kassel im Sommersemester 1950 und Zulassungsbedingungen zu diesen Lehrgängen.

Am Verwaltungseminar Kassel mit seinen Abteilungen in Bebra, Fulda, Korbach und Marburg sind für das Sommersemester 1950 folgende neue Lehrgänge vorgesehen:

I. Verwaltungseminar-Abteilung Kassel
1. Ausbildungslehrgang I (für Sekretäre) zweimal wöchentlich je 5 Unterrichtsstunden.

2. Ausbildungslehrgang II (für Inspektoren) zweimal wöchentlich je 6 Unterrichtsstunden.

3. Ausbildungslehrgang IIS (für Inspektoren) einmal wöchentlich ganztägig.

4. Dienstanfängerlehrgang einmal wöchentlich 6 Unterrichtsstunden.

II. Verwaltungseminar-Abteilung Bebra

1. Ausbildungslehrgang I (für Sekretäre) einmal wöchentlich ganztägig.

2. Ausbildungslehrgang II (für Inspektoren) einmal wöchentlich ganztägig.

3. Dienstanfängerlehrgang einmal wöchentlich 6 Unterrichtsstunden.

III. Verwaltungseminar-Abteilung Fulda

1. Ausbildungslehrgang I (für Sekretäre) einmal wöchentlich ganztägig.

2. Ausbildungslehrgang IS (für Sekretäre) einmal wöchentlich ganztägig.

3. Ausbildungslehrgang II (für Inspektoren) einmal wöchentlich ganztägig.

4. Dienstanfängerlehrgang einmal wöchentlich 6 Unterrichtsstunden.

5. Fortbildungslehrgang für Dienstkräfte der Allgemeinen Verwaltung, der Kommunal- und Sozialverwaltung

a) Zweck des Fortbildungslehrganges ist, die in der praktischen Berufsarbeit stehenden Dienstkräfte in die neuere Gesetzgebung einzuführen und ihnen einen fruchtbaren Einblick in die staats- und verwaltungsrechtlichen, sowie in die sozialpolitischen Zusammenhänge berufswichtiger Gegenwartsfragen zu geben. Hierbei soll durch die Erörterung praktischer Fälle auch eine echte Leistungssteigerung der Lehrgangsteilnehmer angestrebt werden.

Die Lehrform der Arbeitsgemeinschaft wird dabei bevorzugt berücksichtigt werden.

b) An dem Lehrgang können Dienstkräfte teilnehmen, die die Verwaltungsprüfung II an einer Verwaltungsschule abgelegt haben, ferner Dienstkräfte, die von der Ablegung dieser Prüfung befreit sind und eine entsprechende Amtsstellung bekleiden, sowie Dienstkräfte, die einen Bildungsgang aufweisen, der die Zulassung rechtfertigt.

c) Der Fortbildungslehrgang wird insgesamt etwa 70 Unterrichtsstunden mit praktischen Übungen umfassen. Der Lehrgang wird einmal wöchentlich (nachmittags) durchgeführt.

Je Teilnehmer ist eine Höregebühr von 20 DM (4 DM monatlich) zu zahlen. Die Beschäftigungsbehörden werden gebeten, davon mindestens die Hälfte zu übernehmen, sofern nicht der Betrag im Hinblick darauf, daß ihnen die durch die Teilnahme an dem Lehrgang erstrebte Leistungssteigerung unmittelbar zugute kommt, ganz übernommen wird.

Auswärtigen Teilnehmern kann durch Vermittlung des Verwaltungsseminars Fahrpreisermäßigung gewährt werden.

d) Bei regelmäßigem Besuch des Fortbildungslehrgangs wird eine Studienbescheinigung für die Personalakten des Lehrgangsteilnehmers erteilt.

IV. Verwaltungsseminar-Abteilung Korbach

1. Ausbildungslehrgang II (für Inspektoren) einmal wöchentlich ganztägig
2. Dienstanfängerlehrgang einmal wöchentlich 6 Unterrichtsstunden.

V. Verwaltungsseminar-Abteilung Marburg

- Dienstanfängerlehrgang einmal wöchentlich 6 Unterrichtsstunden.
 Ausbildungslehrgänge I und II werden zum Herbst — Wintersemester 1950/51 — wieder ausgeschrieben.

Die Ausbildungslehrgänge werden nebensächlich entsprechend der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. für das Land Hessen Nr. 9/10, 1949) durchgeführt.

Zulassungsbedingungen für die Lehrgänge:
 Nach § 3 der vorläufigen Schulordnung für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes können zu den Ausbildungslehrgängen zugelassen werden:

- a) Dienstanfängerlehrgang:
 1. Verwaltungs- und Sparkassenlehrlinge im 3. Berufsschuljahr oder im letzten Lehrjahr. (Während des 3. Berufsschuljahres ist die Berufsschule weiter zu besuchen; zusätzlich werden im Verwaltungsseminar zur Ergänzung noch 6 Stunden Unterricht wöchentlich er-

teilt. Die Ausbildung in den Berufsschulen und im Verwaltungsseminar geschieht in Zusammenarbeit.)

2. Verwaltungsangestellte unter 18 Jahren, die noch nicht an einem Dienstanfängerlehrgang teilgenommen haben oder einen solchen noch nicht erfolgreich beenden konnten.

b) Ausbildungslehrgänge I und IS

1. Dienstkräfte, die die Dienstanfängerprüfung (bei den Sparkassen kaufm. Gehilfenprüfung) abgelegt haben, nach mindestens 2jähriger praktischer Bewährung.
2. Beamtenanwärter des mittleren Dienstes. Die Zulassung soll so erfolgen, daß die Abschlußprüfung möglichst mit der Beendigung des 3jährigen Vorbereitungsdienstes abgelegt wird.
3. Ältere Angestellte die nicht als Beamtenanwärter eingestellt worden sind, nach einer praktischen Bewährungszeit von mindestens einem Jahr. Die Zulassung kann von dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden.

Voraussetzung für die Zulassung ist, daß die Dienstkräfte in den wichtigsten Zweigen der Verwaltung praktisch ausgebildet worden sind. Die Bewerber zu b) 1. bis 3. haben vor dem Verwaltungsseminar den Nachweis zu erbringen, daß sie die deutsche Kursive mit 80 Silben beherrschen.

c) Ausbildungslehrgänge II und IIS

1. Alle Dienstkräfte, die die Abschlußprüfung I oder IS abgelegt haben, unter nachstehenden Voraussetzungen:
 - (a) Beamtenanwärter des mittleren Dienstes (Inspektorengruppe) nach Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von mindestens einem Jahr nach Ablegung der Sekretärprüfung gem. § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33).
 - (b) Angestellte gem. Ziff. b/3 nach einer praktischen Bewährung von mindestens einem Jahr vom Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung I oder IS an gerechnet.

Die unter (a) und (b) genannten Personen können mit Einverständnis der Anstellungsbehörde im Anschluß an die Abschlußprüfung I oder IS in den Ausbildungslehrgang II oder IIS übernommen werden, wenn sie die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgelegt haben.

2. Ältere Inspektorenanwärter, die aus Kriegsgefangenschaft zurückkehren und

von ihren Anstellungsbehörden wieder eingestellt werden und bisher an einem Ausbildungslehrgang I nicht teilnehmen konnten.

3. In besonders begründeten Ausnahmefällen ältere Dienstkräfte, die aus verwaltungsfremden Berufen in den öffentlichen Dienst übernommen worden sind, sofern sie das 40. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens 3jährige praktische Ausbildung nachweisen. Die Zulassung ist von dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.

Die Beschäftigungsbehörden werden gebeten, dem Sekretariat des Verwaltungsseminars Kassel, Bodelschwingstraße 2, spätestens zum 1. April 1950 mitzuteilen, wieviel Bedienstete für die Ausbildungslehrgänge I bzw. IS (für Sekretäre), Ausbildungslehrgänge II bzw. IIS (für Inspektoren), Dienstanfängerlehrgänge und für den Fortbildungslehrgang für Dienstkräfte der Allgemeinen Verwaltung, der Kommunal- und Sozialverwaltung gemeldet werden, damit die Formulare für die von der Beschäftigungsbehörde einzureichenden Meldungen vom Verwaltungsseminar zugesandt werden können.

Kassel, 1. 2. 1950.

Hessischer Verwaltungsschulverband
 — Bezirksleitung Kassel —

158

Bekanntmachung

Die Landeszentralbanken haben Geschäftsbedingungen für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren erlassen. Der Wortlaut der Geschäftsbedingungen ist im Bundesanzeiger Nr. 37 vom 17. Dezember 1949 veröffentlicht worden. Die Geschäftsbedingungen treten für die Landeszentralbank von Hessen mit dem 1. Januar 1950 in Kraft.

Frankfurt/Main, 24. 2. 1950.

Landeszentralbank von Hessen — Tgb.-Nr. 9/2299/50

159

Betr.: Eröffnung einer Zweigstelle der Landeszentralbank von Hessen in Korbach.

Die Landeszentralbank von Hessen eröffnet am 1. März 1950 in Korbach eine Zweigstelle.

Frankfurt/Main, 20. 2. 1950

Landeszentralbank von Hessen — Vorstand — Tgb.-Nr. 7/2128/50

160 Personelle Veränderungen im Bereich des Rechnungshofs des Landes Hessen

Lfd. Nr.	Name	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	Durch Urkunde vom
1. Ernennungen				
1	Dr. Boll, Wilhelm	Präsidenten des Rechnungshofs	Lebenszeit	30. 7. 1949
2	Dr. Becker, Rudolf	Ministerialrat Mitglied des Rechnungshofs	Lebenszeit	20. 12. 1949
3	Dr. Grünewald, Otto	Regierungsdirektor Mitglied des Rechnungshofs	Lebenszeit	20. 12. 1949 20. 12. 1949
4	Bornscheuer, Karl	Oberregierungsrat Mitglied des Rechnungshofs	Lebenszeit	5. 5. 1949 20. 12. 1949
5	Falkenburg, Carl	Amtsrat	Lebenszeit	11. 4. 1949
6	Staschull, Emil	Amtsrat	Lebenszeit	5. 5. 1949
7	Bundschuh, Philipp	Reg.-Oberinspektor	Lebenszeit	29. 3. 1949
8	Kreiter, Richard	Reg.-Oberinspektor	Lebenszeit	7. 4. 1949
9	Faber, Hans	Oberregierungsrat Mitglied des Rechnungshofs	Widerruf	4. 2. 1950 4. 2. 1950
2. Beförderungen				
1	Bayersdorf, Heinz	Reg.-Oberinspektor	Lebenszeit	28. 2. 1949

Darmstadt, 25. 2. 1950.

Der Präsident des Rechnungshofs des Landes Hessen — Pr. III 29/50

Regierungspräsidenten

Darmstadt

161

Betr.: Bestallung und Vereidigung von Sachverständigen

Am 23. Februar 1950 wurde Dr. Ing. Adolf Weiler, geboren am 21. Februar 1902, wohnhaft in Erbach/Odw., im Schloß, als Sachverständiger für die Abschätzung von industriellen Anlagen, Maschinen und maschinellen Betriebseinrichtungen, Apparaten und elektrischen Anlagen zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, 23. 2. 1950

Der Regierungspräsident in Darmstadt
— III/2/5629/50

162

Baulandumlegung in der Gemeinde Walldorf, Kreis Groß-Gerau

Der Kreistag des Landkreises Groß-Gerau hat die Einleitung des Umlegungsverfahrens gemäß §§ 25 ff. des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948, betr. das Gebiet Flur III „links der Frankfurter Straße“ zwischen Eisenbahn und Gemarkungsgrenze Walldorf/Mörfelden — Jourdanallee und Frankfurter Straße, beschlossen.

Groß-Gerau, 1. 3. 1950

Der Landrat des Landkreises Groß-Gerau — Az. Hu/We

163

Baulandumlegung in der Gemeinde Mörfelden, Kreis Groß-Gerau

Der Kreistag des Landkreises Groß-Gerau hat die Einleitung des Umlegungsverfahrens gemäß §§ 25 ff. des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948, betr. das Gebiet „Mörfelden — Ost“, das von der Spessart-, Umgehungs-, Frankfurter-, Feld- und Liebknechtstraße umgrenzt wird, beschlossen.

Groß-Gerau, 1. 3. 1950

Der Landrat des Landkreises Groß-Gerau — Az. Hu/We

164

Baulandumlegung in der Gemeinde Nauheim, Landkreis Groß-Gerau

Der Kreistag des Landkreises Groß-Gerau hat die Einleitung des Umlegungsverfahrens gemäß §§ 25 ff. des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948, betr. das Gebiet „Auf der Schindkaute“ und neben dem „Schleifweg“ (Flur III — Parz. Nr. 504 bis 608), beschlossen.

Groß-Gerau, 1. 3. 1950

Der Landrat des Landkreises Groß-Gerau — Az. Hu/We

165

Baulandumlegung in der Gemeinde Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau

Der Kreistag des Landkreises Groß-Gerau hat die Einleitung des Umlegungsverfahrens gemäß §§ 25 ff. des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948, betreffend das Gebiet „Ramsee Süd II“, beschlossen.

Groß-Gerau, 10. 3. 1950

Der Landrat des Landkreises Groß-Gerau — Az. Hu/We

Kassel

166

Bekanntmachung

Der öffentliche Weg, Flurkarte Nr. 2, Parzelle 309/0.192 soll teilweise eingezogen und auf das Grundstück des Landwirts und Schmieds Karl Führer in Kathus, Flurkarte 3, Parzelle Nr. 74/53 entlang der Grabenparzelle Nr. 81/60 verlegt werden. Durch diese Verlegung wird die Verbindung der beiden Wegeparzellen Nr. 309/0.192 und Nr. 272/0.192 wieder hergestellt. Einsprüche hiergegen sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GSS. 237) binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Kathus, 8. 3. 1950

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

167

Einzichung eines Weges

Der Verbindungsweg (Gäßchen) zwischen der Landstraße und dem Hohlweg am Hoy — Teil von Parz. 280/183, Kibl. 12 — Gemarkung Eschwege — Niederhone, soll eingezogen werden, da ein Bedürfnis für die Beibehaltung nicht mehr vorliegt. Einsprüche hiergegen können innerhalb von vier Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei uns angebracht werden. Später eingehende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Der Plan liegt im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht offen.

Eschwege, 1. 3. 1950

Der Magistrat

Wiesbaden

168

Betr.: Baulandumlegung in der Gemarkung Eschhofen

Gemäß § 26 und 27 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. Oktober 1948 (GVBl. 1948 Nr. 25) und der dazu ergangenen Ergänzung vom 23. November 1949 (GVBl. S. 164) hat der Kreis Ausschuss folgenden Beschluß gefaßt:

1. Zum Zwecke der Baulandumlegung ist für die in dem Umlegungsplan näher bezeichneten Grundstücke der Fluren 19 und 20 in der Gemarkung Eschhofen das Umlegungsverfahren eingeleitet worden.

2. Das Umlegungsgebiet ist von dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

3. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 1. bis 15. April 1950 bei dem Katasteramt Limburg, das mit der technischen Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, offen.

4. Die Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger, Inhaber dinglicher Rechte) werden aufgefordert, innerhalb der Offenlegungsfrist ihre Wünsche bei dem Katasteramt vorzutragen.

5. Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekannt gemacht.

Limburg/Lahn, 28. 2. 1950.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-ausschusses als Umlegungsbehörde.

Buchbesprechungen

Tarifvertragsrecht von Ministerialrat Heinz Goldschmidt, Verlag Kommentator GmbH, Frankfurt/M. Loseblattausgabe in Heftmappe DM 2.40.

Der Referent für Tarifrecht im Bundesarbeitsministerium Herr Ministerialrat Heinz Goldschmidt, hat mit der Kommentierung des Tarifvertragsgesetzes eine außerordentlich verdienstvolle Arbeit geleistet. Durch die ausführliche Erläuterung der Bestimmungen des Tarifvertragsgesetzes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 9. April 1949 und seiner Durchführungsverordnung wurde endlich eine Lücke ausgefüllt und sehr viel strittige Fragen von vornherein ausgeschaltet. Es ist sehr zu begrüßen, daß auch die Vor-

schriften des Tarifrechtes für die Länder der französischen Zone in diesem Kommentar behandelt sind. Besonders wertvoll wird der Kommentar durch die Klarheit der Formulierungen und die Bezugnahme auf die Praxis. Die Rechtsgleichheit innerhalb des Bundesgebietes wird damit in hohem Maße gefördert. Ich halte den Kommentar für Rechtsprechung und Wissenschaft, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und deren Organisationen als Tarifparteien für unentbehrlich. Ein Handbuch, auf das kein Arbeitsrechtler verzichten kann.

In der von Herrn Ministerialrat Dr. Horst Schickel kommentierten Ausgabe des

Angestelltenversicherungsgesetzes (Verlag Kommentator GmbH, Frankfurt/M.) werden in knapper übersichtlicher Form die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der neuesten Änderungsgesetze erläutert. Der Band eignet sich deshalb in erster Linie für Personen, die sich in ihrem Berufsleben mit diesem Gesetz zu befassen haben, ohne daß bis ins einzelgehende Kenntnis aller Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes notwendig ist. Gewinnen würde der Band noch dadurch, daß an Stelle der Hinweise auf den Kommentar der RVO Zitate dieses Gesetzes gebracht würden, um so ein Nachschlagen in einem anderen Band zu vermeiden.

Stellenausschreibungen

Bei der kommunalen Kreisverwaltung des Landkreises Waldeck (93 725 Einwohner, 112 Gemeinden) ist die Stelle eines Kreisbauates sofort zu besetzen. Voraussetzung für die Anstellung ist der Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung sowie der der Befähigung für

den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst. Insbesondere muß der Bewerber eine ausreichende hochbau- und tiefbautechnische Vorbildung besitzen, die baupolizeilichen und in Frage kommenden technischen Vorschriften beherrschen, mit den einschlägigen Fragen des sozialen

Wohnungsbaues, des Städtebaues, des Denkmal- und Heimatschutzes durchaus vertraut und auch imstande sein, ästhetische Forderungen durchzuführen. Vergütung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 2 c 2. Ausführliche Bewerbungsschreiben mit lückenlosem Lebenslauf,

Zeugnissen, Gesundheitszeugnis sowie Spruchkammerbescheid ist bis spätestens 10. April 1950 an den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses des Kreises Waldeck in Korbach zu richten. Persönliche Vorstellung nur nach schriftlicher Aufforderung.

Korbach, 10. 3. 1950.

Der Landrat des Kreises Waldeck

Beim Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden ist zum 1. April 1950 die Stelle einer Wanderlehrerin für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge zu besetzen. Die Beschäftigung erfolgt im Angestelltenverhältnis (Vergütungsgruppe

VII TO.A). Für diese Stelle kommen nur Bewerberinnen in Frage, die die Prüfung als Säuglingspflegeschwester abgelegt und bereits praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Säuglings-Fürsorge nachzuweisen haben. Die Tätigkeit der Wanderlehrerin erfordert körperliche Rüstigkeit und die Gabe des freien Vortrags. Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften sowie Spruchkammerentscheid) sind an nachstehende Anschrift zu richten:

Landeshauptmann — Abt. Ia — Wiesbaden, Schützenhofstraße 3

Bei den Städtischen Krankenanstalten ist an der Frauenklinik eine Assistenzarztstelle zu besetzen. Erwünscht ist Vor-

bildung in pathologischer Anatomie und Innerer Medizin Vergütung erfolgt nach TO.A III. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Nachweis über die Ausbildung und bisherige Tätigkeit, Spruchkammerbescheid) sind dem Magistrat der Stadt Wiesbaden — Personalamt — bis spätestens 20. März 1950 einzureichen.

Wiesbaden, 28. 2. 1950

Der Magistrat — Personalamt

Dieser Ausgabe liegt als Sonderbeilage das Inhalts-Verzeichnis des Staatsanzeigers für das Land Hessen des Jahrganges 1949 bei.

Stellenbewerbungen

Keine

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

289

Aufgebot. Die Ehefrau des Kaufmanns Martin Lockowitz, Luise Maria Apollonia Lockowitz, geb. Reis, aus Gernsheim/Rhein, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des in der Gemarkung Gernsheim/Rhein gelegenen im Grundbuch von Gernsheim/Rhein, Band V, Blatt 489, eingetragenen Grundstücks Flur 24, Nr. 29, Acker am Frankenfelder Hof, 3158 qm, gemäß § 927 BGB beantragt. Die Rechtsnachfolger des am 29. 4. 1889 zu Gernsheim/Rhein verstorbenen Jakob Kauth I., der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, werden aufgefordert spätestens in dem auf den 2. 6. 1950, 9 Uhr, Zimmer 1, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. 2 F 5/49

Groß-Gerau, 9. 3. 50 Amtsgericht

290

Aufgebot. Der Landwirt Georg Hartmann in Schwarzenhasel Nr. 32 1/2, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Both in Rotenburg/Fulda hat gemäß § 927 BGB das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Gemarkung Schwarzenhasel, Kartenblatt 5, Parzelle 13, Acker im Tielenrain, 17 Ar groß, eingetragen auf Blatt 298 des Grundbuchs für Schwarzenhasel beantragt. Der im Grundbuch als Eigentümer eingetragene Eobanus Eckhardt, bzw. seine Rechtsnachfolger, werden aufgefordert spätestens in dem auf den 9. Mai 1950, um 8 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 13 anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird F 1/50

Rotenburg/Fulda, 24. 2. 50 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

291

Der Fuhrhalter Wilhelm List und dessen Ehefrau Maria, geb. Horch, in Hanau, haben durch Ehevertrag vom 13. Januar 1950 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau abgeschlossen. 4 GR 523

Hanau a. M., 9. 3. 50 Amtsgericht

292

Durch notariellen Vertrag vom 2. 2. 1950 haben die Eheleute Wilhelm Adam Heinz und Irmgard Sophie Dorothea,

geb. Helling, in Schletzenrod, Kreis Hünfeld, die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 81 A

Hünfeld, 3. 3. 50 Amtsgericht

293

Durch notariellen Vertrag vom 9. 5. 1949 haben die Eheleute Karl Christian Adam Mares und Elisabeth Margarethe, geb. Rudolph, in Mansbach, Kreis Hünfeld, die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 80

Hünfeld, 1. 3. 50 Amtsgericht

294

Eheleute Gärtner Otto Merz und Luise, geb. Peinemann, verwitwete Dickhaud, in Wörsdorf i. Ts. Durch Ehevertrag vom 11. 4. 1949 ist die Verwaltung- und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. Gütertrennung ist vereinbart. GR 140

Idstein i. Ts., 4. 3. 50 Amtsgericht

295

Eheleute Kaufmann Heinz Arldt und Hilde, geb. Sachse, in Idstein i. Ts., Am Schmelzbad. Durch Ehevertrag vom 6. Februar 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. Gütertrennung ist vereinbart. GR 138

Idstein i. Ts., 23. 2. 50 Amtsgericht

296

Eheleute Kunststeinerzeuger Hermann Kohl und Irma, geb. Kramer, verw. gew. Bietz, in Waßbach i. Ts., Hauptstraße 2. Durch Ehevertrag vom 25. 1. 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. Gütertrennung ist vereinbart. GR 139

Idstein i. Ts., 24. 2. 50 Amtsgericht

Konkurrenzsachen

297

Bekanntmachung. In dem Konkursverfahren Taunus-Schulffabrik GmbH. in Bleidenstadt wird auf Antrag des Konkursverwalters eine Gläubigerversammlung zum 20. 3. 1950, 10 Uhr, in der Gastwirtschaft „Zur Löwenburg“ in Bad Schwalbach berufen.

Tagesordnung:
1. Erneuter Beschluß über die Beibehaltung des bisherigen oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters.
2. Neuwahl des Gläubigerausschusses. N 1/50

Bad Schwalbach, 10. 3. 50 Amtsgericht

298

Beschluß. In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Felix Dörfel in Darmstadt. 1. Der in dem Ver-

gleichstermin vom 6. März 1950 angenommene Vergleich wird hierdurch bestätigt. 2. Das Verfahren wird aufgehoben. 3 VN 9/49

Darmstadt, 6. 3. 50 Amtsgericht

299

Vergleichsverfahren. Das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma Bury & Leonhard, offene Handelsgesellschaft in Hanau/Main, Frankfurter Straße 13-15 (Gesellschafter: 1. Fabrikant Georg Rötermund in Hanau/Main, Salisweg 85; 2. Fabrikant Rudolf Bury, Wachenbuchen, Hohe Tanne, Eichholzstraße 12; 3. Fabrikant Fritz Bury, Meerholz) ist durch Beschluß des Amtsgerichts Hanau vom 8. 3. 1950 nach Bestätigung des Vergleichs aufgehoben worden. Der Schuldner hat sich im Vergleich der Überwachung durch einen Sachwalter der Gläubiger unterworfen. 4 VN 3/49

Hanau, 11. 3. 50 Amtsgericht

300

Frau Maria Junkermann in Massenheim bei Flörsheim a. M. (Schloß), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gießel in Bad Homburg v. d. H., hat am 6. März die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt. Zum vorläufigen Verwalter gemäß § 12 Verfl.-O. ist der Rechtsanwalt Dr. Fritz Holand-Cunz in Wiesbaden, Oranienstraße 13, bestellt worden. 2 VN 1/50

Hochheim a. M., 6. 3. 50 Amtsgericht

301

Beschluß. In dem Verfahren zur Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Frau Maria Junkermann in Massenheim über Flörsheim/Main, Schloß, wird im Interesse der Gläubiger zur Sicherung der Vermögensmasse jede Veräußerung, Verpfändung und Entfernng von Bestandteilen der Masse hiermit untersagt. VN 1/50

Hochheim/Main, 11. 3. 50 Amtsgericht

302

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Josef Schmidt in Echhofen wird mangels Masse eingestellt. 4 N 1/49

Limburg/Lahn, 9. 3. 50 Amtsgericht

303

Über das Vermögen des Kaufmanns Erich Landgrebe aus Guxhagen, Untergasse 46 1/2, Textilwareneinzelhandel, wird heute am 8. März 1950 um 9 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner einen den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 3 ff Verfl.-O. entsprechenden Antrag gestellt hat

und das Gericht in Übereinstimmung mit der Industrie- und Handelskammer in Kassel auf die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet. Zum Vergleichsverwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Martin Beyrich aus Melsungen, Bahnhofstraße 1, ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 3. April 1950, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer 1, bestimmt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden, VN 2/50

Melsungen, 8. 3. 50 Amtsgericht

304

Beschluß. Die C. Leiner, G. m. b. H., Großhandel-Vertretungen in Wiesbaden, Rheinstraße 106, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, mit Zweigniederlassungen in Pirmasens, Düsseldorf und Hamburg, hat durch einen heute eingegangenen Antrag das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses beantragt. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens wird der Rechtsanwalt Dr. Riepe, Wiesbaden, Adelheidstraße 15, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt. (§ 11 VO.) Von der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen und Verfügungsbeschränkungen gegen den Schuldner wird vorläufig abgesehen. 6b VN 10/50

Wiesbaden, 9. 3. 50 Amtsgericht

305

Beschluß. Der Ingenieur Johannes Müller in Wiesbaden, Röderstraße 42, Inhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma „Ingenieur Johannes Müller, Elektro-Pex-Gerätebau“ dieselbst, hat das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses beantragt. Bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens wird der Kaufmann August Heilmann in Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 31, als vorläufiger Vergleichsverwalter bestellt. 6b VN 8/50

Wiesbaden, 7. 3. 50 Amtsgericht

306

Über das Vermögen der Hieronymus Kopp, Nachfolger, Offene Handelsgesellschaft in Wiesbaden, Kirchasse 74, wird heute, am 14. Februar 1950, 15 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Zahlungsfähigkeit der Gemeinschuldnerin glaubhaft gemacht ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Kinkel in Wiesbaden, Rheinstraße 48. Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1950 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters: Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Kon-

kursordnung bezeichneten Gegenstände: 7. März 1950, 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 4. April 1950, 10.15 Uhr vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße Nr. 2, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 96. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. März 1950 anzeigen. Der Termin vom 7. 3. 1950 ist aufgehoben. Behandlung der hier vorgesehenen Tagesordnung erfolgt am 4. 4. 1950. 6b N 6/50

Wiesbaden, 14. 2. 50 Amtsgericht

307

Beschluß, In dem Konkursverfahren Vereinigte Tabak- und Zigarettenfabriken, G. m. b. H. in Wiesbaden-Kastel, Wiesbadener Landstraße 91, ist der heutige Termin (6. März 1950) zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters und Wahl eines Gläubigerausschusses auf den 4. April 1950, 9 Uhr, Zimmer 96, verlegt worden. 6b N 15/50

Wiesbaden, 6. 3. 50 Amtsgericht

Nachlasssachen

308

Beschluß, Über den Nachlaß des am 14. August 1949 in Hanau, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Schuhwarenhändlers Heinrich Pfersdorf wird auf Antrag seiner Erben 1. Frau Käthe Krieger, geborene Pfersdorf, Gömern, Kreis Biedenkopf; 2. Witwe Carola Bruch, geborene Pfersdorf, Hanau, Beethovenplatz 7; 3. Kaufmann Heinrich Pfersdorf, Hof/Bayern Westendstraße 5; 4. Witwe Lydia Rau, geborene Pfersdorf, Hanau, Frankfurter Landstraße 32, die Nachlaßverwaltung angeordnet und als Nachlaßverwalter den Makler Fritz Hamm in Hanau bestellt. VI 292/49

Hanau, 3. 3. 50 Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

309

Die Ehefrau Helens Katharine Joepen, geb. Weinmann, in Bad Homburg v.d.H., Schmidgasse 5 — Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. G. Höflig, Bad Homburg v.d.H., — klagt gegen ihren Ehemann, den Fabrikarbeiter Heinrich Friedrich Joepen, früher in Bad Homburg v.d.H., Schmidgasse 5, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, wegen Ehescheidung mit dem Antrage auf Schuldigerklärung des Beklagten gem. § 43 Eheges. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 7. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt/M., auf den 1. Juni 1950, 9 Uhr, Zimmer Nr. 132, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. R 56/50

Frankfurt/M., 10. 3. 50 Landgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

310

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 11, Blatt 410 u. 411 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 8. Mai 1950,

19 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 123, versteigert werden, a) Blatt 410: Lfd. Nr. 8, Gemarkung Ffm., Kartenbl. 564, Parz. 83, Grundsteuerunterlagen 34 414, Gebäudesteuerrolle 2752c, a) Gebäudefläche, 78 qm, b) Garten im Braunsfeld, 20 Ar 94 qm, Lfd. Nr. 10, Gemarkung Ffm., Kartenbl. 564, Parz. 87, Grundsteuerunterlagen 14 414, Garten im Braunsfeld, 9 Ar 91 qm; Lfd. Nr. 11, Gemarkung Ffm., Kartenbl. 564, Parz. 88, Grundsteuerunterlagen 34 414, Garten im Braunsfeld, 10 Ar 97 qm; Lfd. Nr. 12, Gemarkung Ffm., Kartenblatt 564, Parz. 364/84, Grundsteuerunterlagen 34 414, Gebäudesteuerrolle 2752, bebauter Hofraum, Unterer Zwerchweg 52, 21 Ar 01 qm; b) Blatt 411: Lfd. Nr. 2, Gemarkung Ffm., Kartenblatt 564, Parz. 48, Grundsteuerunterlagen 34 413, Garten im Braunsfeld, 13 Ar 99 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 1949 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Malers und Lackierers Karl Dorn, Rebecka Elisabetha, geb. Hofmann, Frankfurt am Main, Unterer Zwerchweg 39, eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Beamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Zur Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin ist die Genehmigung des Bauerngerichts Hofgeismar vorzulegen. 2 K 3/40

311

Beschluß, Im Wege der Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Erben-gemeinschaft Homburg-Dippel sollen die im Grundbuch von Calden und Hohenkirchen eingetragenen nachstehend bezeichneten Grundstücke am Samstag, dem 29. April 1950, 9 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts Hofgeismar versteigert werden: a) Grundbuch Calden Blatt 40; Gemeinde Calden, Nr. 9 Ktbl. 5, Parz. 53, Acker Schächter Höhe, 6964 qm; b) Grundbuch Calden Blatt 40, Gemeinde Calden, Nr. 10, Ktbl. 6, Parzelle 71, Acker hinter der

Klausen, 983 qm; c) Grundbuch Hohenkirchen Artikel 225, Gemeinde Hohenkirchen, Nr. 4, Ktbl. 1, Parz. 308/65 Pp., Acker am Dornschieberg, 4337 qm, eingetragene Eigentümer am 28. Oktober 1940, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: zu a) und b): Marie Homburg, geb. Lambrecht, zuzugewandt 1/4 Anteil; Marie Dippel, geb. Lambrecht. Als höchstzulässiges Gebot wurden vom Landrat in Hofgeismar, Preisbehörde (A. Z. 75/U 1 b) am 1. Februar 1950 folgende Beträge festgesetzt: Grdst. a) = 2200 DM, Grdst. b) = 500 DM, Grdst. c) 1/4 Anteil = 215 DM. Gegen diesen Festsetzungsbescheid kann von jedem am Verfahren Beteiligten binnen zwei Wochen seit Zustellung der Bekanntmachung bei der Preisbehörde Beschwerde erhoben werden. Insoweit Rechte zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind sie spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Zur Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin ist die Genehmigung des Bauerngerichts Hofgeismar vorzulegen. 2 K 3/40

312

Zwangsversteigerung. Das nachstehend bezeichnete Grundstück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Juliana, geborene Bergmann, Witwe des Johann Pieroth, Vierter, in Offenbach/Main-Bieber im Grundbuch eingetragen war: Grundbuch für Offenbach/Main-Bieber Band VII, Blatt 533, Nr. 5, Flur 3, Nr. 359, 71/100, Hofreite in den nächsten Weingärten, 339 qm, höchstzulässiges Gebot DM 11 000.—, soll am Donnerstag, dem 27. April 1950, 9.15 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Saal 32, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Aufhebung der Erben-gemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. 2. 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. Insoweit Rechte zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind sie spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Be-

friedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 7 K 1/48

Offenbach/Main, 7. 3. 50 Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

313

Folgende von mir ausgestellte Kennkarten sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

- M — 193 546 für Anna Müller
- M — 109 189 für Lieselotte Höhmann
- M — 174 703 für Ursula Dietrich
- M — 182 178 für Albert Welsch
- M — 199 403 für Septimus Berlinger
- M — 175 881 für Lucie Straube
- M — 116 733 für Alfred Hossfeld
- M — 144 802 für Werner Koch
- M — 161 813 für Egon Walter

Kassel, 9. 2. 50 Der Polizeipräsident

314

Folgende Sparkassenbücher sind in Verlust geraten und werden für kraftlos erklärt, falls nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden:

- Nr. 17 706, Fehres, Adam
- Nr. 23 878, Kautz, Ludwig
- Nr. 45 246, Marx, Heinrich
- Nr. 33 428, Dambier, Rosemarie

Offenbach a. M., 25. 2. 50,

Städt. Sparkasse Offenbach a. M. Der Verwaltungsrat

315

Der Führerschein der Klasse III, ausgestellt im Jahre 1940 vom Polizeipräsidenten in Leipzig, des in Wiesbaden, Eltviller Straße 21, wohnhaften Rudolf Wetzel, geboren am 6. 4. 1913 zu Leipzig, wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 7. 3. 50

Der Oberbürgermeister
Polizeipräsident

316

Der Führerschein der Klasse — drei — (ausgestellt am 23. August 1935 unter Listen-Nr. 9442/35 vom Polizeipräsidenten Wiesbaden) des hier, Schillerstraße 29 wohnhaften Adolf Neuschäfer, geb. am 3. Januar 1899 zu Wiesbaden, wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 25. 2. 50

Der Oberbürgermeister
— Polizeipräsident —

C Wirtschaftsanzeigen

317

Die Firma Elastolan, Kunststoff- und Textil-Verarbeitungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Elastolan, Kunststoff- und Textil-Verarbeitungs-GmbH. werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Frankfurt a. M., 8. 3. 50

Der Liquidator der Elastolan GmbH.
Ing. Werner Foch

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-spaltige mm-Zeile DM —.50 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Dr. Hans Mayer, Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 9500